

# Satzung des Wasserverbandes Nord

## Präambel

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes –WVG- vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz -LWVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl Schl.-H. S 86), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.999), wird folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## I. Abschnitt

### Name - Sitz - Mitglieder - Aufgabe - Unternehmen

#### § 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

#### Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserverband Nord" und hat seinen Sitz in Oeversee, Kreis Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner nachstehend aufgeführten Mitglieder:

#### § 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

#### Mitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind folgende Gemeinden:

aus dem Kreis Nordfriesland:

Achtrup, Ahrenshöft, Almdorf, Bargum, Behrendorf, Bohmstedt, Bondelum, Bordelum, Bramstedtlund, Bredstedt, Breklum, Drelsdorf, Goldebek, Goldelund, Gröde, Haselund, Hooge, Högel, Joldelund, Kolkerheide, Ladelund, Langenhorn, Löwenstedt, Lütjenholm, Nordstrandischmoor, Norstedt, Ockholm, Pellworm, Reußenköge, Sollwitt, Sönnebüll, Sprakebüll, Stadum, Struckum, Viöl, Vollstedt, sowie aus der Gemeinde Enge-Sande den Ortsteil Soholm

und aus dem Kreis Schleswig-Flensburg:

Ausacker, Böxlund, Eggebek, Freienwill, Großenwiehe, Großsolt, Handewitt, Harrislee, Holt, Hörup, Janneby, Jardelund, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Oeversee, Osterby, Schafflund, Sieverstedt, Sollerup, Süderhackstedt, Tarp, Tastrup, Wallsbüll, Wanderup und Weesby, sowie aus der Stadt Flensburg die Ortsteile Tarup und Sünderup.

- (2) Die Verbandsmitglieder können die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 31 Abs. 6 LWG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf den Verband übertragen.

**§ 3**  
(§ 2 LVGW)  
**Aufgaben**

Aufgabe des Verbandes ist es,

- a) Beschaffung und Bereitstellung von Wasser
- b) Abwasserbeseitigung, soweit dem Verband diese Aufgabe von seinen Mitgliedern übertragen worden ist
- c) bei Bedarf, im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, die gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen technisch und verwaltungsmäßig zu betreuen

**§ 4**  
(zu §§ 5, 6 WVG)  
**Unternehmen, Plan**

- (1) Der Verband soll für seine Aufgaben die nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben, die erforderlichen Anlagen herstellen, unterhalten und betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Generalentwurf vom 25.02.1960 und seiner Nachträge.

**§ 5**  
(zu §§ 6 WVG)  
**Benutzung der Grundstücke**

- (1) Der Verband ist befugt, sein Unternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 b) gilt Absatz 1 nur, wenn die jeweilige Gemeinde dem Verband ihre Abwasserbeseitigungspflicht übertragen hat.

**§ 6**  
(zu § 6 WVG und § 99 LWG)  
**Benutzung der Anlagen**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden haben dem Verband zum Teil
  - die Aufgabe der Wasserversorgung bzw.
  - Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen
- (2) Die Mitgliedsgemeinden, welche die Wasserversorgung übertragen haben sind gehalten, dafür zu sorgen, dass ihre Bewohner die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser vom Verband beziehen.
- (3) Soweit die Übertragung der Abwasseraufgaben auch die Satzungshoheit umfasst, hat der Verband dafür zu sorgen, dass die Bewohner die Verbandsanlagen benutzen.

**§ 7**  
(zu §§ 44, 45 WVG)  
**Verbandsschau**

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

## II. Abschnitt Verfassung

### § 8

(zu §§ 6, 46 WVG)

#### Organe

Organe des Wasserverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

### § 9

(zu § 46 WVG)

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden benennen dem Verband ihren Vertreter sowie dessen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

### § 10

(zu § 48 WVG)

#### Stimmenverhältnis

- (1) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Zahl der verbrauchten m<sup>3</sup> Trinkwasser in den Mitgliedsgemeinden wobei 2.000 angefangene m<sup>3</sup> einer Stimme gleichzusetzen sind.
- (2) Als verbrauchte m<sup>3</sup> Trinkwasser im Sinne dieser Satzung gilt der Durchschnittswert der jährlichen Wasserverbräuche der letzten fünf Jahre.
- (3) Die Zahl der verbrauchten m<sup>3</sup> Trinkwasser ist für jede Gemeinde zum Ende jeder Legislaturperiode, vor der konstituierenden Verbandsversammlung auf der Grundlage der Verbrauchsabrechnung durch den Vorstand festzusetzen.
- (4) In Angelegenheiten, die ausschließlich im Zusammenhang mit Aufgaben des Verbandes nach § 3 b) stehen, sind nur diejenigen Mitgliedsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf den Verband übertragen haben. In derartigen Angelegenheiten richtet sich das Stimmverhältnis ebenfalls nach der Zahl der verbrauchten m<sup>3</sup> Trinkwasser, wobei 2.000 angefangene m<sup>3</sup> einer Stimme gleichzusetzen sind. Betrifft eine Angelegenheit sowohl Aufgaben des Verbandes nach § 3 b) als auch solche nach § 3 a) und/oder c), findet Absatz 4 keine Anwendung.

### § 11

(zu §§ 25, 47 WVG)

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben, sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl von drei Beauftragten zur Prüfung der Haushaltsrechnung,
5. Festsetzung der Wirtschaftspläne und deren Nachträge, sowie des Stellenplanes.
6. Festsetzung der Preise für Verbandsleistungen auf der Grundlage der "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) und den "Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Nord zur AVBWasserV".
7. Beschlussfassung über Allgemeine Entsorgungsbedingungen,
8. Beschlussfassung über Abwasserpreise,
9. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
10. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,
11. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,
12. Beschlussfassung über sonstige Satzungen des Verbandes,
13. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
14. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag,
15. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft

## **§ 12**

(zu § 48 WVG, §§ 100-105 LVwG)

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

## **§ 13**

(zu § 50 WVG)

### **Beschlussfassung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter der Mitgliedsgemeinden.  
Wird in einer Angelegenheit nach § 10 Abs. 4 beschlossen, so ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter maßgeblich, die nach § 10 Abs. 4 zur Stimmabgabe berechtigt sind (Ausnahme: Preise Abwasser)  
Beschlüsse über die Festsetzung der Tarife Abwasser bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Vertreter. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der von den Erschienenen vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung mitgeteilt wird, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der von den Erschienenen vertretenen Stimmen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Wird in einer Sitzung ein Beschluss über eine Abwasserangelegenheit nach § 10 Abs. 4 getroffen, so soll die Niederschrift von einem Mitglied der Verbandsversammlung unterschrieben werden, das eine von dem Beschluss betroffene Gemeinde vertritt. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### § 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

#### Vorstand/Vorstandsvorsteher

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und zehn weiteren Mitgliedern aus neun Wahlbezirken, aus deren Mitte der stellvertretende Vorstandsvorsteher gewählt wird. Der Vorstandsvorsteher ist Vorsitzender des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstandsvorsteher erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festzusetzen ist. Der Stellvertreter des Vorstehers erhält für die Zeit der tatsächlichen Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung. Den Mitgliedern des Vorstandes wird gemäß § 12 Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld und Ersatz der baren Auslagen für ihre Tätigkeit gewährt.

### § 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

#### Wahl des Vorstandes

- (1) In den Vorstand sind Vertreter aus folgenden Wahlbereichen zu wählen:

##### Wahl

<u>Bereich</u>	<u>Gemeinden</u>	<u>Amt/Stadt</u>	<u>Vorstände</u>
1	Tastrup, Freienwill, Großsolt, Ausacker Oeversee, Sieverstedt, Tarp	Amt Hürup Amt Oeversee	1
2	Handewitt, Ortsteile Tarup/Sünderup der Stadt Flensburg	Gem. Handewitt Stadt Flensburg	1
3	Böxlund, Osterby, Holt, Jardelund, Meyn, Wallsbüll, Weesby, Medelby, Hörup, Nordhackstedt, Schafflund, Großenwiehe, Lindewitt	Amt Schafflund	1
4	Süderhackstedt, Janneby, Sollerup, Jörl, Jerrishoe, Eggebek, Wanderup, Langstedt	Amt Eggebek	1
5	Bramstedtlund, Enge-Sande, Sprakebüll, Stadum, Ladelund, Achtrup	Amt Südtondern	1
6	Behrendorf, Bondelum, Norstedt, Viöl, Sollwitt, Haselund, Löwenstedt	Amt Viöl	1
7	Kolkerheide, Vollstedt, Sönnebüll, Almdorf, Lütjenholm, Ahrenshöft, Bohmstedt, Goldebek, Högel, Goldelund, Struckum, Joldelund, Drelsdorf, Breklum, Ockholm, Bargum, Bordelum, Langenhorn, Reußenköge, Bredstedt	Amt Mittleres Nordfriesland	2

- |   |   |                |   |
|---|---|----------------|---|
| 8 | Hallig Gröde, Hallig Hooge, Pellworm,<br>Nordstrandischmoor | Amt Pellworm   | 1 |
| 9 | Harrislee   | Gem. Harrislee | 1 |
- (2) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, die zehn Mitglieder des Vorstandes und aus deren Mitte den stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (3) Gewählt wird durch Handzeichen, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom ältesten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehende Los.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

**§ 16**  
(zu § 53 WVG)  
**Amtszeit**

- (1) Das Amt des Vorstehers endet am 31. Juli 1996 und später alle 6 Jahre.
- (2) Die Dauer des Amtes für die übrigen Mitglieder des Vorstandes endet mit der Legislaturperiode der Gemeindevertretungen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (4) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.

**§ 17**  
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG; § 10 LWVG)  
**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Insbesondere hat er die Aufgaben

1. die Wirtschaftspläne und seine Nachträge, einschließlich Stellenplan aufzustellen,
2. die Jahresrechnung aufzustellen,
3. den Geschäftsführer des Verbandes zu bestellen sowie dessen Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzustellen,
4. über Einstellungen ab Entgeltgruppe 12 zu beschließen,
5. über den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen über 1.000 € zu entscheiden,
6. die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes zu beraten,
7. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
8. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
9. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben.

**§ 18**  
(zu §§ 56, 74 WVG)  
**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens zehntägiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses der Geschäftsstelle mit.

- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

### **§ 19**

(zu § 56 WVG)

#### **Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen, deren Gegenstand ausschließlich Angelegenheiten des § 3 b) betreffen, sollen die Interessen derjenigen Mitglieder, die ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf den Wasserverband Nord übertragen haben, angemessen berücksichtigt werden.

- (3) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### **§ 20**

(zu § 55 WVG)

#### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Vorstandsvorstehers**

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten. Im Vertretungsfall geht die Vertretungsbefugnis auf den Stellvertreter über. Der Vorstandsvorsteher ist befugt Geschäfte der laufenden Verwaltung auf einen Geschäftsführer zu übertragen. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

- (3) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung, in letzterer ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus.

- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet den Verband nach Maßgabe der Satzung und in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

### **§ 21**

#### **Geschäftsführer**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorstand.

- (2) Der Geschäftsführer steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes. Er hat den Vorstandsvorsteher in allen wesentlichen Angelegenheiten zu informieren, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten. Er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

- (3) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ist der Geschäftsführer neben dem Vorstandsvorsteher befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten. In Zeiten der Abwesenheit wird der Geschäftsführer von seinem Stellvertreter vertreten.

- (4) Der Geschäftsführer ist bevollmächtigt, für den Verband alle zur Eintragung bzw. Löschung von Ver- und Entsorgungsleitungsrechten, Wegerechten, Rückbauverpflichtungen und sonstige Dienstbarkeiten erforderlichen Erklärungen, insbesondere entsprechende

Bewilligungen und Anträge gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben und entgegenzunehmen

### III. Abschnitt Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

#### § 22

(zu § 65 WVG/§§ 5-19 LWVG)

#### Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Verband hat seinen Haushalt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss in jedem Jahr ausgeglichen sein.

#### § 23

(zu § 65 WVG/§§ 5-15 LWVG)

#### Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend des §§ 7-19 LWVG zu führen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Wirtschaftspläne sind für Wasser und Abwasser je gesondert aufzustellen.
- (3) Die Abwasseranlagen und -einrichtungen jeder Gemeinde, die die Abwasserbeseitigung auf den Wasserverband Nord übertragen hat bzw. jedes Entsorgungsgebiet, werden zu einer selbständigen Betriebseinheit zusammengefasst. Für sie werden gesonderte Pläne aufgestellt.
- (4) Der Wirtschaftsplan, er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan/Vermögensplan und dem Stellenplan, ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres darüber beschließen kann.
- (5) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (6) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Erträge und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen.
- (7) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
  1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
  2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgaben geleistet werden müssen,
  3. Angestellte oder Arbeiter eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.



## **§ 24**

(zu § 65 WVG/§ 6 LWVG)

### **Haushaltssatzung**

- (1) Der WV Nord hat zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
  1. des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes,
  2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
  3. des Höchstbetrages der Kassenkredite
  4. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

## **§ 25**

(zu § 65 WVG/§ 15 LWVG)

### **Jahresrechnung**

- (1) In der Jahresrechnung sind die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der in aller Regel durch die Bilanz gegeben ist.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und zu erläutern.

## **§ 26**

(zu § 16 LWVG)

### **Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung durch den Landesverband nach § 16 (AGWVG) erstreckt sich darauf, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob
  1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
  2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet, sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
  3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet, sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.
- (3) Der Schlussbericht (Prüfbericht) wird dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde vorgelegt.
- (4) Danach werden die Prüfungsunterlagen und der Schlussbericht den nach § 11 Tz. 4 gewählten Beauftragten aus der Verbandsversammlung erläutert bzw. zur Einsichtnahme und Prüfung vorgelegt.

## **§ 27**

### **Verwendung der Erträge**

- (1) Alle Erträge des Verbandes sind zur Bestreitung der Aufwendungen zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.

- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Für Darlehensaufnahmen über 2.000.000 € ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

### **§ 28**

(zu § 28 WVG)

#### **Preisregelungen**

- (1) Es gelten die "Allgemeinen Bedingungen über die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung und die "Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Nord zur AVBWasserV"
- (2) Es gelten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 29**

(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Personenbezogene Daten der Zahlungspflichtigen dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 3, insbesondere zur Ermittlung der Erträge erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname,
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail Adresse),
3. Grundstücksbezogene Daten

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B..

1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig- Holstein (Katasterdaten)
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldetatei, Grundsteuerdatei

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Zahlungspflichtigen sind umgehend über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlagen und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Ermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserverband bleibt verantwortlich.

### **§ 30**

(zu § 28 Abs.6 WVG)

#### **Niederschlagung, Erlass**

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Forderungen entscheidet der Vorstand.

#### IV. Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

#### V. Abschnitt Schlussbestimmungen

##### **§ 31 Dienstkräfte**

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Mitarbeiter einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis dieser Mitarbeiter richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TVV).

##### **§ 32 (zu § 67 WVG, § 22 LWVG) Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Sie erfolgen in der von den Landkreisen Schleswig-Flensburg und Nordfriesland bzw. der Stadt Flensburg für „amtliche Bekanntmachungen“ vorgesehenen Form.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.

##### **§ 33 (zu §§ 58 und 59 WVG) Änderung der Satzung**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. Der Beschluss über eine zur Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

##### **§ 34 (zu §§ 72 - 75 WVG) Aufsicht**

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen über 2.000.000 €.
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen (ausgenommen eine Entschädigung nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung), soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

### § 35

(zu §§ 74 WVG)

#### Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### § 36

(zu § 58 Abs.2 WVG)

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2009 sowie die Nachtragssatzung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Beschlossen durch  
die Verbandsversammlung am 08.12.2017

Oeversee, den 08.12.2017

gez. Jürgen Feddersen

.....  
Verbandsvorsteher

Genehmigt:

Schleswig, den 05.01.2018

Der Landrat  
des Kreises Schleswig- Flensburg  
als Aufsichtsbehörde

gez. Ralf Petersen

.....

Ausgefertigt:

Oeversee, den 01.02.2018

gez. Jürgen Feddersen

.....  
Verbandsvorsteher

Bekannt gemacht:

Schleswig, den 13.04.2018

Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Aufsichtsbehörde

gez. Ralf Petersen

.....